

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/334-2024/149495

Dresden,
12. August 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Kirste (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16851

Thema: Corona-Bußgelder im Freistaat Sachsen und im Landkreis Meißen seit 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Zwischen dem 1. April 2020 und dem 28. Februar 2023 galten im Freistaat Sachsen die sog. Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen sowie die Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnungen.¹ Bei Verstößen gegen diese wurden in zahlreichen Fällen Bußgelder verhängt. Einige dieser Verordnungen² wurden – auch in anderen Bundesländern – von Gerichten für unverhältnismäßig erklärt.³ Seit März 2023 zahlt der Freistaat Bayern unberechtigt erhobene Bußgelder an die Bürger zurück.⁴“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Verstöße gegen die damals jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnungen sowie Corona-Quarantäne-Verordnungen wurden im Freistaat Sachsen sowie im Landkreis Meißen seit 2020 erfasst? Bitte mit Aufgliederung nach Monat und Jahr sowie der Anzahl der Verstöße. Bitte den Landkreis Meißen gesondert angeben.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde im Rahmen einer Sondererhebung die Anzahl der Vorgänge mit Ordnungswidrigkeiten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch Dienststellen der Polizei Sachsen in der Integrierten Vorgangsbearbeitung (IVO) erfasst. Die Daten stehen ab März 2020 bis einschließlich Dezember 2022 zur Verfügung.

¹ <https://www.coronavirus.sachsen.de/archiv-der-abgelaufenen-amtlichen-bekanntmachungen-7295.htm>

² <https://www.bverwg.de/pm/2023/49>

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/urteil-corona-verordnung-versammlungsverbot-bundesverwaltungsgericht-100.html>

⁴ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-corona-bussgelder-urteil-1.5765756>



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Eine differenzierte Erfassung von Verstößen gegen die jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnungen beziehungsweise Corona-Quarantäne-Verordnungen wurde nicht vorgenommen. Ebenso erfolgte keine Erfassung von Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte. Demzufolge können Angaben für den Landkreis Meißen nicht separat ausgewiesen werden.

Eine negative Anzahl in einem Berichtsmonat kann ausgewiesen sein, wenn mehr Vorgänge aufgrund von Fehlerfassungen gelöscht als neu registriert wurden.

Anzahl der IVO-Vorgänge der Polizei Sachsen mit Ordnungswidrigkeiten gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Freistaat Sachsen:

Jahr/Monat	2020	2021	2022
Januar	-	2.687	753
Februar	-	1.616	229
März	17	702	238
April	3.554	249	50
Mai	677	190	4
Juni	74	57	2
Juli	10	5	12
August	12	3.909	-
September	13	16	-
Oktober	13	6	-
November	163	100	-
Dezember	2.294	586	-1
Summe	6.827	10.123	1.287

Darüberhinausgehend wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weitergehenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft über die obigen Angaben hinaus Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Kreisfreien Städte/der Landkreise fällt. Entsprechend den Regelungen der jeweiligen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Umsetzung der Corona-Schutz-Verordnung zuständig. Diese unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 65 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da lediglich Daten zu statistischen Zwecken abgefragt werden.

Frage 2: Wie viele Bußgeldbescheide in welcher Höhe insgesamt wurden zu den Verstößen aus Frage 1 im Freistaat Sachsen sowie im Landkreis Meißen seit 2020 ausgestellt, wie viele hiervon in welcher Gesamthöhe bezahlt, wie viele stehen zur Bezahlung noch aus? Bitte mit Aufgliederung nach Monat und Jahr, den Angaben in der Fragestellung sowie mit gesonderten Angaben für den Landkreis Meißen.

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Über etwaige Daten verfügen ausschließlich die Ordnungsbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 bezüglich dieser Daten verwiesen.

Frage 3: Wie viele der Bußgeldbescheide aus Frage 2 wurden von den Betroffenen erfolgreich bzw. erfolglos angefochten? Bitte mit Aufgliederung nach Monat und Jahr, den Angaben in der Fragestellung sowie mit gesonderten Angaben für den Landkreis Meißen.

Die Daten zu Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten werden nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften) vom 11. Dezember 2023 und dort durch die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erfasst. In der StP/OWi-Statistik erfolgt eine Unterteilung der Bußgeldverfahren in Ordnungswidrigkeiten, welche im Straßenverkehr begangenen wurden, und sonstige Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldverfahren aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung können daher nicht aus den vorliegenden statistischen Daten entnommen oder dem Fachverfahren ausgelesen werden.

Auf Grund wiederholt auftretender Anfragen an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestand allerdings ab dem 1. Januar 2021 eine gesonderte Berichtspflicht hinsichtlich der monatlichen Eingänge und Verfahrensausgänge von Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Die Berichtspflicht der Gerichte wurde zum 30. Juni 2023 beendet. Übersichten mit den aufgrund dieser Berichte vorliegenden Informationen sind als Anlage beigelegt.

In der Übersicht sind die Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Sächsische Corona-Quarantäne-Ordnung nicht erfasst, da sie nicht Gegenstand der gesonderten Berichtspflicht waren. Weiterhin ist eine Auswertung für den Landkreis Meißen nicht möglich, da der Zuschnitt des Landkreises Meißen nicht mit dem Amtsgerichtsbezirk Meißen übereinstimmt. Um die Frage insoweit vollständig beantworten zu können, wäre daher eine Durchsicht aller seit 2020 eingegangenen Bußgeldverfahren aufgrund sonstiger Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Zwischen 1. Januar 2020 und 31. März 2024 sind insgesamt 11.718 Bußgeldverfahren aufgrund sonstiger Ordnungswidrigkeiten bei den sächsischen Gerichten eingegangen. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Papierakten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung wird von einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Minuten pro Verfahren ausgegangen.

Insgesamt wären hierfür 3.906 Stunden erforderlich. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher 24 Bedienstete notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Ein derartiger Aufwand wäre nur durch die gleichzeitige Freistellung von den Kernaufgaben der Gerichte möglich und hätte zur Folge, dass die originären Aufgaben währenddessen durch die Bediensteten nicht wahrgenommen werden könnten.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil der erforderliche Bearbeitungsaufwand 3.906 Stunden betragen würde.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Staatsregierung Vorrang zu gewähren ist, weil die zur Beantwortung erforderliche Bearbeitungszeit unangemessen hoch wäre und die Funktionsfähigkeit der Staatsregierung unangemessen einschränken würde.

Frage 4: Wie viele bereits bezahlte bzw. vollstreckte Bußgelder wurden infolge bspw. eines Gerichtsentscheids oder auch proaktiver Entscheidungen der Sächsischen Staatsregierung an die Betroffenen zurückgezahlt? Bitte mit Aufgliederung nach Monat und Jahr, den Angaben in der Fragestellung sowie mit gesonderten Angaben für den Landkreis Meißen.

Frage 5: Wann genau und mit welcher Begründung entschied sich die Sächsische Staatsregierung zur Rückzahlung insbesondere von Bußgeldern für Bescheide zu Verstößen gegen die jeweils geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, deren Inhalte nachträglich z.B. von Gerichten für unverhältnismäßig erklärt wurden (siehe Fußnote 2), bzw., falls eine solche Entscheidung noch nicht getroffen wurde, mit welcher Begründung wurde diese noch nicht getroffen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Eine Entscheidung seitens der Sächsischen Staatsregierung dahingehend, dass Bußgelder zurückzuzahlen sind, die wegen Verstößen gegen eine Regelung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen erhoben wurden, wurde bisher nicht getroffen.

Soweit einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtswidrig erklärt wurden, ist dies bei noch anhängigen Bußgeldverfahren durch die jeweilige Bußgeldbehörde oder das zuständige Gericht zu berücksichtigen. Bei rechtskräftig entschiedenen Gerichtsverfahren ist eine Wiederaufnahme dieses Verfahrens nur innerhalb von drei Jahren seit Rechtskraft vorgesehen und nur dann, wenn die Bußgeldvorschrift selbst für rechtswidrig erklärt wurde. Letzteres ist im Freistaat Sachsen jedoch nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlage

Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung

Amtsgerichte	Jahr 2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Eingänge	112	128	233	218	219	316	300	220	249	198	206	266
Erledigungen	11	32	82	54	94	138	129	111	176	159	178	107
davon Einstellungen	1	11	27	21	28	41	47	58	83	48	71	26
davon Freisprüche	0	0	1	1	3	6	6	0	3	11	13	7
davon Verurteilungen	3	4	22	17	41	54	41	19	28	40	54	36

Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung

Oberlandesgericht Dresden	Jahr 2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Eingänge	3	3	1	1	0	2	2	11	12	3	6	3
Erledigungen	1	3	2	1	0	0	1	1	7	3	3	4
davon Aufhebungen mit Zurückverweisung	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
davon Aufhebungen mit eigener Entscheidung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
davon Verwerfungen	1	3	0	1	0	0	0	0	7	2	3	3

Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung

Amtsgerichte	Jahr 2022											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Eingänge	404	316	540	372	440	307	296	201	196	110	140	78
Erledigungen	191	108	188	283	507	467	243	233	139	161	210	182
davon Einstellungen	81	22	67	55	69	83	46	93	30	71	58	67
davon Freisprüche	7	2	3	5	5	22	8	15	2	2	9	21
davon Verurteilungen	27	39	47	42	71	24	34	56	45	43	66	47

Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung

Oberlandesgericht Dresden	Jahr 2022											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Eingänge	6	6	3	4	7	8	5	12	11	10	14	4
Erledigungen	5	4	7	6	4	7	8	9	15	10	19	10
davon Aufhebungen mit Zurückverweisung	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	3	0
davon Aufhebungen mit eigener Entscheidung	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0
davon Verwerfungen	5	4	6	6	3	6	6	8	14	10	13	9

Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung

Amtsgerichte	Jahr 2023					
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Eingänge	134	83	50	40	33	95
Erledigungen	155	91	81	77	93	141
davon Einstellungen	45	37	51	30	46	75
davon Freisprüche	19	8	0	3	2	0
davon Verurteilungen	47	31	19	32	24	45

Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung

Oberlandesgericht Dresden	Jahr 2023					
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Eingänge	7	6	12	7	4	10
Erledigungen	5	5	13	9	2	9
davon Aufhebungen mit Zurückverweisung	0	0	0	0	0	0
davon Aufhebungen mit eigener Entscheidung	0	0	0	1	0	1
davon Verwerfungen	5	5	13	8	2	8